

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für alle Einkäufe der EKZ, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Die Parteien werden im Folgenden als „EKZ“ und „Lieferant“ bezeichnet.
- 1.3 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen, insbesondere Verkaufs-, Lieferungs-, Montagebedingungen usw. des Lieferanten, werden von den EKZ nur anerkannt, wenn diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 1.4 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Leistungen, welche im Rahmen des abzuschliessenden Vertrages erbracht werden, sofern darin keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien (inkl. Vertragsänderungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.5 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Einkaufsbedingungen nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den AGB und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

2. Angebot des Lieferanten

- 2.1 Angebote, die die EKZ verlangt haben, sind für die EKZ kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Anfrage der EKZ zu halten und, falls er davon abweicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ist das Angebot nicht ausdrücklich befristet, so ist es während 90 Tagen bindend.

3. Bestellung durch die EKZ

- 3.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie die EKZ schriftlich erteilt oder bestätigt haben.
- 3.2 Bestellungen sind vom Lieferanten zu bestätigen. Verzichtet er darauf, so gilt dies als Annahme der Bestellung der EKZ zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- 3.3 Die Ziffern 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachträge, Zeichnungen, usw.

4. Untervergabe

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die gesamte Lieferung, unabhängig von einem allfälligen Bezug von Unterlieferanten oder Vergabe von Aufträgen an Dritte usw.

5. Preise

- 5.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 5.2 Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe hat der Lieferant den EKZ einen Richtpreis anzugeben, bevor er die Bestellung ausführt. Die Bestellung wird erst mit der Genehmigung des Richtpreises definitiv. Davon ausgenommen sind Kleinbestellungen bis CHF 500.--.

6. Meistbegünstigung

Der Lieferant garantiert den EKZ, ihr bei vergleichbaren Umständen mindestens die gleichen Vorteile zu gewähren wie dem meistbegünstigten Dritten.

7. Materialbereitstellung durch die EKZ

Material, welches die EKZ zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach seiner Be- bzw. Verarbeitung Eigentum der EKZ, selbst wenn der Wert der Arbeit grösser ist als der des gelieferten Materials.

8. Ausführung und Auskünfte

- 8.1 Die EKZ und ihre Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterlieferanten, und es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials, usw. zu geben.
- 8.2 Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre technische Qualität und spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, so sind die EKZ darauf aufmerksam zu machen, bevor die Bestellung ausgeführt wird. Ferner hat der Lieferant die EKZ in allen entsorgungstechnischen Belangen zu beraten.

9. Sicherheitsanweisung

Beim Betreten des Werkes, von Bau- oder Montagestellen der EKZ gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen die Sicherheitsweisungen und –vorschriften der EKZ. Bei deren Nichtbeachtung haftet der Lieferant oder seine Hilfspersonen für daraus den EKZ entstandene Schäden, und die EKZ lehnen jede Haftpflicht gegenüber dem Lieferanten, respektive seinen Hilfspersonen, ab.

10. Liefertermin und Verspätungsfolgen, Höhere Gewalt

- 10.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig. Ist der Lieferant säumig, so wird er durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.
- 10.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er dies den EKZ unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Das Recht der EKZ, den Lieferanten in Verzug zu setzen, wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 10.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vom EKZ zu liefernder Unterlagen oder Materialien nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann in gegenseitiger Absprache angemessen verlängert.
- 10.4 Die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche infolge verspäteter Lieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten, selbst bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe.
- 10.5 Bei Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks und rechtlicher Unmöglichkeit (wie z.B. Ein- und/oder Ausfuhrverbot), usw. haben die Vertragsparteien über den Fortbestand des Vertrages zu verhandeln. Führen die Verhandlungen nach sechs Monaten zu keiner Einigung, haben die EKZ das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Verpackung, Transport, Versicherung und Korrespondenz

- 11.1 Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung jeglicher Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist.
- 11.2 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand und Transport (inkl. Verpackung) auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Ihm obliegt auch die Transportversicherung.
- 11.3 Der Lieferant hat für sämtliche Kosten und Nachteile einzustehen, welche sich ergeben, wenn die Weisungen der EKZ für den Transport usw. nicht befolgt werden.

- 11.4 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) beizulegen. Sämtliche Korrespondenz, mit Ausnahme der Rechnungen, ist an folgende Adresse zu richten: Überlandstrasse 2, 8953 Dietikon.
Sie muss folgende Angaben enthalten: Referenz, Bestell-Nr., Bestelldatum und Artikelhinweis mit Mengenangaben. Die Versandpapiere müssen überdies Angaben über Brutto- und Nettogewichte enthalten. Der Bestimmungsort ist auf dem Lieferschein anzugeben.

Die Rechnungen hingegen sind mit separater Post an folgende Rechnungsadresse zu stellen: Postfach 300, 8901 Urdorf

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sobald die Lieferung am Erfüllungsort eingetroffen ist und allfällige weitere vereinbarte Leistungen erfüllt sind. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Sichtkontrolle. Fehlen die Warenpapiere, so lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die Warenpapiere bei den EKZ eingetroffen sind.

13. Abnahme, Garantie und Haftung

- 13.1 Der Lieferant garantiert, dass der gelieferte Gegenstand
- keine Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen,
 - die zugesicherten Eigenschaften aufweist,
 - den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht,
 - den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen entspricht.
- 13.2 Die Prüfung der Lieferung auf Mängel durch die EKZ ist an keine bestimmte Frist gebunden. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt sind. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- 13.3 Die Garantiefrist beträgt mindestens zwei Jahre vom Tage der Übernahme, bzw. Annahme, an gerechnet. Sie verlängert sich um die Zeit, während der der Liefergegenstand wegen der allfälligen Ausbesserung nicht gebraucht werden kann. Sind Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen nötig, so beginnt die Garantiefrist neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die Instand gestellten bzw. ersetzten Teile in Betrieb genommen wurden. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung oder Teile davon die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl der EKZ entweder die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder den EKZ kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant mit der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, so sind die EKZ berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 13.4 Bestehen Differenzen in Bezug auf die Mängelbewertung, so ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, die eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchungen hat jene Partei zu tragen, die sich im Unrecht befindet.
- 13.5 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.
- 13.6 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die den EKZ oder Dritten durch die Lieferung oder dessen Personal verursacht werden.

14. Urheberrechts- und Patentverletzungen durch den Lieferanten

Der Lieferant haftet gegenüber den EKZ für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für die EKZ zu führen und die EKZ von allfälligen Schadenersatzforderungen frei zu halten.

15. Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften

- 15.1 Der Lieferant ist für seine Lieferung verantwortlich, auch wenn die EKZ Ausführungszeichnungen genehmigt haben. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung sind den EKZ in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- 15.2 Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, usw., die die EKZ dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, müssen zweckmässig gelagert und gegen alle Schäden versichert werden. Sie bleiben Eigentum der EKZ und sind zurückzugeben,

wenn die Bestellung ausgeführt ist. Verzichten die EKZ auf eine Bestellung, so hat der Lieferant die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

16. Geheimhaltung und Urheberrechte

Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle, Patente, Urheberrechte usw., welche die EKZ dem Lieferanten für die Ausarbeitung der Offerte überlassen, sind absolut vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung der EKZ für keine anderen Zwecke verwendet, nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte an der Bestellung stehen den EKZ zu. Auf Verlangen sind den EKZ alle Unterlagen samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant hat die Ausarbeitung einer Offerte oder Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

17. Zahlungsbedingungen

- 17.1 Ist nichts anderes vereinbart, bezahlen die EKZ die Rechnung innert 30 Tagen nach deren Erhalt. Voraussetzung ist, dass die bestellte Ware und die mitzuliefernden Dokumente eingetroffen und allfällige weitere vereinbarte Leistungen ausgeführt sind. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen der EKZ.
- 17.2 In der Regel leisten die EKZ keine An- bzw. Teilzahlungen an den Lieferanten. Werden solche vereinbart, hat der Lieferant auf Verlangen angemessene, für die EKZ kostenlose, Sicherheiten (z.B. einredefreie Bankgarantie) zu leisten.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und allfällige weitere Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort.

19. Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und/oder Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und die EKZ nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Streitigkeiten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von ordentlichen Gerichten beurteilt.

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich.

Ausgabe November 2014